

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 1 (1960)

Heft: 17

Artikel: Die Vertragstreue der Sowjetunion : eine Studie über die Rechtsmoral der UdSSR

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vertragstreue der Sowjetunion

Eine Studie über die Rechtsmoral der UdSSR

Ein Vertrag begründet ein Rechtsverhältnis, durch das sich verschiedene Parteien zu gewissen Leistungen verpflichten. Niemand ist zum Vertragsabschluss gezwungen. Haben aber die Parteien aus freiem Willen einen Vertrag geschlossen, so sind gegenseitige Verpflichtungen entstanden, das sogenannte Rechtsverhältnis.

Im Privatrecht kann das Einhalten dieser Verpflichtungen durch Anrufen der Gerichte erzwungen werden, wobei die Polizei im Weigerungsfalle den Gerichtsentscheid vollstreckt. Zwischen Staaten ist die Lage komplizierter. Zu allen Zeiten, besonders seit der Jahrhundertwende, wurde versucht, eine internationale Rechtssprechung zu schaffen, welche in Streitfällen angerufen werden kann. Als Hinweis seien hier der Internationale Gerichtshof in Den Haag, der Völkerbund und letztlich die Uno genannt. Hier aber zeigt sich der grösste Unterschied zwischen dem Privatrecht und dem noch schlecht definierten und durch keinen anerkannten allgemeinen Machtapparat aufrechterhaltenen Völkerrecht.

Im Privatrecht ist unwichtig, ob der sich im Unrecht befindende Teil viel oder wenig Macht besitzt — im geordneten Rechtsstaat bricht das Recht die Macht. Indem die Staaten aber auf ihre Souveränität beharren, lehnen sie eine übergeordnete Behörde ab, oder setzen ihrer Wirksamkeit zumindest Schranken. Der Kampf in der Uno um eine internationale «Polizeitruppe» und die ganze Frage der Inspektionen in der Abrüstungsdebatte spiegeln die Opposition zwischen Souveränität der Staaten im traditionellen Sinn und Schaffung einer endlich durchsetzungsfähigen internationalen Behörde zur Aufrechterhaltung des Völkerrechts.

Praktisch kann heute bei Vertragsbruch zwischen Staaten kein Gericht mit Aussicht auf Erfolg angerufen werden. Alles hängt von der Rechtsmoral beider Parteien ab. Die Geschichte zeigt aber, dass mächtige Staaten gegenüber schwächeren die Tendenz haben, nach Erschöpfung eventuell versuchter Rechtswege ihre Macht in die Waagschale zu werfen, gleichgültig, ob sie im bestimmten Falle im Recht seien oder nicht. Mächtige Staaten halten somit Verträge nur entsprechend ihrer Rechtsmoral ein, und umgekehrt kann man deshalb daran, wie Verträge zwischen Staaten eingehalten werden, auch die Rechtsmoral dieser Staaten ermessen.

Jede Untersuchung über die Einhaltung internationaler Verträge zeigt zunächst, dass totalitäre Staaten eine sehr geringe Rechtsmoral aufweisen. Hitler erklärte einmal: «Ich werde vor nichts zurückschrecken, kein sogenanntes Völkerrecht, keine Abmachung wird mich davon abhalten, einen Vorteil zu benutzen, der sich mir bietet.»

«Versprechen», sagte Lenin, «sind wie die Pastetenkruste dazu da, um gebrochen zu werden.» Stalin sagte: «Worte haben mit Taten nichts zu tun — was wäre Diplomatie sonst? Worte sind eins, Taten etwas anderes. Schöne Worte sind lediglich eine Maske, hinter der sich die bösen Taten verbergen. Ehrliche, aufrichtige Diplomatie gibt es ebenso wenig wie trockenes Wasser oder hölzernes Eisen.» Chruschtschew erklärte bei seiner ersten Indienreise 1955: «Wir haben nie und werden nie die politische Linie verlassen, wie sie Lenin für uns vorgezeichnet hat... Deshalb erklären wir den Leuten, die erwarten, dass die Sowjetunion ihr politisches Programm abändere: Wartet solange, bis die Schweine fliegen können.»

Es ist deshalb interessant, aber auch notwendig, sich in den Demokratien ein genaues Bild der sowjetischen Vertragsstreue und damit der sowjetischen Rechtsmoral in Fragen des Völkerrechts zu machen. In dieser Untersuchung sollen — da der Platz beschränkt ist — nur die mit Aggression und Annexion verbundenen Vertragsbrüche der Sowjetunion berücksichtigt werden.

Nachdem Lenin im Oktober 1917 die Macht übernommen hatte, wurde die russische Räteregierung, der Rat der Volkskommissare, gebildet. Anfänglich war das von den Bolschewisten beherrschte Gebiet sehr klein und beschränkte sich auf Moskau, Leningrad und die Umgebung dieser Städte.

In einem vier Jahre dauernden Bürgerkrieg wurde sodann praktisch das Staatsgebiet des zaristischen Kaiserreiches der kommunistischen Zentralgewalt unterworfen. Eine Ausnahme bildete das Baltikum, das weiter unten behandelt wird.

Diese Entwicklung war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Mehrere Randgebiete des ehemaligen Imperiums hatten sich, der grossrussischen Vorherrschaft überdrüssig, selbständig gemacht und die Unabhängigkeit proklamiert. Die Räteregierung hatte jeweilen diese Unabhängigkeitserklärungen in Uebereinstimmung mit der kommunistischen Lehre des nationalen Selbstbestimmungsrechtes formell anerkannt. Dies war der Fall mit der Republik Ukraine, mit dem vormals autonomen Grossherzogtum Finnland,

mit Aserbaidschan, mit dem zentral-asiatischen Khanat von Chiva, das nie formell der Hoheit der Zaren unterstanden hatte, mit dem Emirat von Buchara, mit Armenien, mit Georgien und mit der Aeusseren Mongolei.

Sobald die kommunistische Regierung über genügend Macht verfügte, schritt sie in klarer Missachtung der völkerrechtlich bindenden Anerkennung dieser Staaten zu deren Annexion.

1918 wurde eine Ukrainische Exilregierung in Charkov eingesetzt. Mit Hilfe der Roten Armee wurde alsdann eine Ukrainische Sowjet-Republik gegründet und im Juli 1921 in die Union aufgenommen.

Nachdem Finnland die Hoffnungen Lenins auf eine kommunistische Entwicklung nicht erfüllte, versuchte die finnische Rote Garde im März 1918 mit sowjetischer Unterstützung die Macht zu übernehmen. Der Erfolg blieb allerdings aus.

Im April 1920 besetzte die Rote Armee Baku und rief darauf die Sozialistische Sowjet-Republik von Aserbaidschan aus. Im gleichen Monat fielen Verbände der

Roten Armee in Chiva ein und gründeten die Sowjetische Volksrepublik von Choresm (historischer Name Chivas).

Im Mai 1920 versuchten Sowjettruppen, in Iran einen kommunistischen Aufstand zu unterstützen und eine Persische Sozialistische Sowjet-Republik zu gründen. Der Versuch scheiterte.

Im September gleichen Jahres fielen die Sowjettruppen von Chiva aus in Buchara ein und riefen auch dort eine Volksrepublik ins Leben.

Zwei Monate später wurde unter dem Vorwand der Unterstützung eines kommunistischen Aufstandes Armenien besetzt und dem Verband der Union zugeführt.

Die gleiche Taktik war im Februar 1921 in Georgien erfolgreich, wo ebenfalls eine bolschewistische Revolution durch Verbände der Roten Armee unterstützt werden musste. Auch dieses Land wurde der Union angeschlossen und verlor seine Unabhängigkeit.

Im Jahre 1924 führten kommunistische Mongolen in der Aeusseren Mongolei eine Revolution durch, übernahmen die Macht und riefen die Mongolische Volksrepublik aus. Der chinesische Anspruch auf Souve-

ränität in der Aeusseren Mongolei wurde völlig übergangen.

In der ersten Zeit befand sich die Räteregierung in völliger Isolation. Zunächst wurde sie von keinem Staat anerkannt. Als aber die Räterepublik ihre Macht festigte und ihr Hoheitsgebiet auf die alten Grenzen auszudehnen vermochte, als Deutschland mit Russland den Rapallo-Pakt abschloss, da begannen die gewaltigen diplomatischen Anstrengungen der Räterepublik ihre ersten Früchte zu tragen.

Am 16. März 1921 konnte Lenin ein Handelsabkommen mit Grossbritannien abschliessen: die Räterepublik war verhandlungsfähig geworden. Aber die Grossmächte wollten sich vorsehen. Im Abkommen mit Grossbritannien musste sich die Sowjetregierung dazu verpflichten, keinerlei Propaganda in englischen Gebieten zu betreiben. Das war ein Lippenbekenntnis Lenins, das auch von seinem Nachfolger nicht als mehr betrachtet wurde. Am 26. Mai 1927 hob die britische Regierung das Abkommen auf, weil der sowjetische Vertragspartner dauernd dagegen verstossen und entgegen der Abmachung die Propaganda nicht eingestellt habe.

Nachdem die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken im Jahr 1923 ihren vorläufigen Ausbau abgeschlossen hatte, wurden zahlreiche internationale Verträge abgeschlossen, auf die weiter unten noch einzutreten sein wird.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde 1919 der Völkerbund als Instrument zur Erhaltung des Friedens gegründet.

Schon 1921 wurde in den Gremien des Völkerbundes die Frage diskutiert, wie Angriffskriege verhindert werden könnten. Nicht jeder Krieg sollte ungesetzlich sein, zum Beispiel nicht der Krieg eines Staates, der im Genusse eines internationalen Entscheides gegen einen andern Staat ist und diesen Entscheid nicht anders durchsetzen kann. Das Projekt wurde mehreren Staaten, so auch der Sowjetunion, zur Vernehmlassung zugestellt. In ihrer Stellungnahme führte die Sowjetregierung aus, dass der Angreifer nicht immer der sei, der den ersten Streich führe, sondern jener Staat, dessen aggressive oder imperialistische Politik den ersten Staat zum Los-schlagen zwinge.

Am 27. September schloss sich die Sowjetunion dem Briand-Kellogg-Pakt über die Verwerfung des Krieges an. Die Sowjetregierung hatte zum Vertragstext einige Kritiken angebracht und insbesondere eine Verschärfung der Definition verlangt. «Der Krieg muss verboten werden, aber Krieg nicht nur im streng juristischen Sinn des Wortes (welcher eine Kriegserklärung usw. voraussetzt), sondern auch solche militärische Handlungen wie zum Beispiel Intervention, Blockade, militärische Besetzung fremder Gebiete und fremder Häfen usw...»

Das sowjetische Anliegen, die Definition von «Krieg» und «Angriff» nicht zu eng zu fassen, fand seinen Ausdruck in den Nichtangriffspaktan, wie sie am 21. Januar 1932 mit Finnland, am 5. Februar mit Lettland, am 4. Mai mit Estland und am 25. Juli 1932 mit Polen unterzeichnet worden sind. Im Nichtangriffspakt mit Frankreich vom 29. November 1932 verpflichteten sich die beiden Parteien noch ausdrücklich, der Agitation und Propaganda im andern Land sich zu enthalten und keine Organisationen zu bilden oder zu dulden, die einen bewaffneten Kampf gegen die andere Partei bezeichneten.

An der Genfer Abrüstungskonferenz von 1932/33 unterbreitete die sowjetische Delegation einen Textentwurf zur Definition des Angreifers, der mit wenigen Änderungen als offizielles Projekt übernommen wurde. Während die Konferenz über das Projekt nicht abstimmte, verwendete die Sowjetunion diese Definition in drei Konventionen, nämlich 1. am 3. Juli 1932 mit Afghanistan, Estland, Finnland, Iran, Lettland, Polen, Rumänien und der Türkei, 2. am 4. Juli mit der Tschechoslowakei, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien, und 3. am 5. Juli mit Litauen.

Den grössten Sieg errang die Sowjetdiplomatie Litvinovs jedoch mit dem Beitritt der UdSSR zum Völkerbund, der am 15. September 1934 vollzogen wurde. Durch diesen Beitritt hatte sich die Sowjetunion allerdings offiziell zur «Wahrung der Gerechtigkeit und zum äussersten Respekt gegenüber sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen in den Beziehungen der im Völkerbund zusammengeschlossenen Nationen untereinander» verpflichtet.

Am Vorabend des Kriegsausbruches, am 23. August 1939, schloss Stalin einen Pakt mit Hitler. Nazi-Deutschland gehörte dem Völkerbund nicht mehr an. Durch die mit diesem Vertrag vorgesehene Aufteilung Osteuropas in Interessensphären hatte die Sowjetunion den Geist des Völkerbunds verletzt. Diese Aufteilung zweckte, Polen, Estland, Lettland, Litauen, Finnland und Rumänien ihrer nationalen Unabhängigkeit zu berauben und die Unverletzbarkeit dieser Gebiete aufzugeben.

Polen

Am 25. Juli 1932 hatte die Sowjetunion mit Polen einen Nichtangriffspakt abgeschlossen, der durch das Protokoll vom 5. Mai 1934 um zehn Jahre verlängert und durch Erklärungen vom 26. November 1938 bestätigt worden war. Der Pakt schloss insbesondere einen Angriff der einen Vertragsmacht allein oder mit dritten Mächten gegen die andere Vertragsmacht aus. Ferner wurden gewalttätige Handlungen gegen die Integrität und Unverletzbarkeit des Territoriums oder gegen die politische Unabhängigkeit der andern Vertragsmacht untersagt, auch wenn diese Handlungen ohne Kriegserklärung erfolgen oder keinen militärischen Charakter aufweisen sollten. Dadurch war natürlich beabsichtigt, die subversive Tätigkeit der Fünften Kolonne und allfälliger illoyaler Bevölkerungsgruppen zu unterbinden.

Am 1. September 1939 fielen Hitlers Truppen in Polen ein. Die Sowjetunion sah ihrerseits nicht eine Unterstützung Polens vor, wie es der Vertrag erfordert hätte. Am 17. September erklärte der damalige sowjetischen Aussenminister Molotow dem polnischen Gesandten in Moskau in einer Note, dass der polnische Staat zusammengebrochen sei und damit alle Verträge zwischen Polen und der Sowjetunion null und nichtig seien, und dass sowjetische Truppen wenige Stunden später in Polen einmarschieren würden. Der polnische Botschafter wies die Note ab und stellte fest, dass die polnische Regierung noch im Lande sei und der grösste Teil des Landes Widerstand leiste, und dass die polnische Souveränität durch die deutsche Invasion nicht berührt werde. Die Sowjetunion könne sich deshalb ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht entziehen.

Am 29. September 1939 unterzeichneten die Sowjetunion und Nazi-Deutschland ein Abkommen über die Teilung Polens, und

am 31. Oktober 1939 führte Molotow vor dem sowjetischen Parlament triumphierend aus, ein schneller Sieg gegen Polen hätte genügt, um von dieser «Missgeburt des Versailler Vertrages» nichts übrig zu lassen.

Die Interessenslage der Sowjetunion änderte sich, als Hitler in Russland einfiel. Als Folge davon nahm die Sowjetunion am 30. Juli 1941 mit der polnischen Exilregierung in London wiederum diplomatische Beziehungen auf und schloss am 4. September jenes Jahres einen neuen Vertrag über gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit ab. Die diplomatischen Beziehungen mit der polnischen Exilregierung wurden allerdings am 25. April 1943 durch die Sowjetunion wiederum abgebrochen, nachdem Polen eine Untersuchung der Massenermordung polnischer Offiziere in Katyn (wahrscheinlich durch die Rote Armee) durch das Rote Kreuz verlangt hatte.

Das Baltikum

Die baltischen Länder waren bis 1917 Provinzen des Grossrussischen Reiches gewesen. Nach der Machtübernahme durch Lenin erklärten sie ihre Unabhängigkeit. Durch drei Verträge mit Estland, Litauen und Lettland garantierte die Sowjetunion im Jahre 1920 diesen Republiken die Unabhängigkeit und verzichtete gleichzeitig für ewig auf alle Souveränitätsansprüche. Diese Verträge wurden zwölf Jahre später durch Nichtangriffspakte ergänzt. Die Sowjetunion schloss einen solchen Pakt mit Estland am 4. Mai 1932, verlängert durch ein Protokoll vom 4. April 1934; mit Lettland am 5. Februar 1932, verlängert durch ein Protokoll vom 4. April 1934; und mit Litauen am 29. September 1932, ebenfalls verlängert durch ein Protokoll vom 4. April 1934. Diese beinahe gleichlautenden Pakte sahen eine gegenseitige Anerkennung der Souveränität, der Unverletzbarkeit der Grenzen und der politischen Unabhängigkeit der Vertragspartner vor.

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges zwang die Sowjetunion mit militärischen und diplomatischen Drohungen am 1., 5. und 10. Oktober 1939 Estland, Lettland und Litauen zum Abschluss eines Vertrages zur gegenseitigen Hilfeleistung, durch den sie zwar das Recht zur Benützung von Hafeneinrichtungen und von militärischen Stützpunkten erhielt, aber andererseits die Souveränität, die Wirtschaftsordnung und die Sozialstruktur der Vertragsparteien zu respektieren versprach. Der damalige Aussenminister Molotow erklärte am 31. Oktober 1939 vor dem Obersten Sowjet, dass sein Land diese Verträge ehrlich einhalten werde; das Gerede von einer Sowjetisierung des Baltikums stamme von den Feinden und den antisowjetischen Provokateuren.

Am 16. Juni 1940 erklärte die Sowjetregierung, dass ein Abkommen zwischen Estland und Lettland aus dem Jahre 1923 eine Militärrallianz und damit eine Gefährdung der Sowjetunion darstelle. Die damalige Bevölkerung der zwei baltischen Republiken betrug 2 734 000 Einwohner, jene der Sowjetunion 170 600 000. Die Sowjetregierung verlangte den Rücktritt der estnischen Regierung und die Besetzung des Landes durch die Rote Armee. Die Besetzungstruppen verhafteten, deportierten oder töteten Zehntausende von Esten, unter ihnen jene Staatsmänner, welche die Verträge mit der Sowjetunion unterzeichnet hatten.

Die alten Verträge wurden gekündigt und die kommunistischen Parteien in allen bal-

tischen Republiken zugelassen, während die gesamte Presse unter sowjetische Kontrolle gebracht wurde. In allen drei Ländern wurden sowjetische Kommissäre mit der Macht betraut, nämlich Schdanov in Estland, Wyschinsky in Lettland und Dekanov in Litauen. Innerhalb weniger Tage wurden unter Leitung der kommunistischen Kader, die eine Arbeiterunion kontrollierten, «Wahlen» vorbereitet, bei denen nur die einzigen Kandidaten dieser Union gewählt werden konnten. Diese «Wahlen» fanden gleichzeitig am 14./15. Juli statt und zeitigten den erhofften Erfolg. Das Programm dieser Arbeiterunion sah in keinem der drei Staaten die Liquidation des Landes vor.

Die drei neu gewählten Nationalversammlungen tagten überall am 21. Juli erstmals und letztmals zusammen. Sie beschlossen, dass ihre Länder fortan sozialistische Republiken seien und suchten um die Aufnahme in die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken nach. Der Oberste Sowjet nahm Litauen, Lettland und Estland am 3., 5. und 6. August 1940 in die Union auf und vollzog damit die Annexion der vormals unabhängigen baltischen Republiken.

Finnland

Die Sowjetunion hatte am 21. Dezember 1920 mit Finnland einen Friedensvertrag abgeschlossen und darin die Unabhängigkeit und Souveränität des neuen Staates innerhalb der Grenzen des vormaligen autonomen Grossherzogtums Finnland anerkannt. Am 21. Januar 1932 unterzeichnete die Sowjetregierung einen Nichtangriffspakt mit Finnland; dieser Pakt wurde am 7. April 1934 um zehn Jahre verlängert.

Am 26. November 1939 behauptete die Sowjetregierung in einer Note, dass finnische Artillerie vier Soldaten der Roten Armee in Karelien getötet habe. Die finnische Regierung schlug die Einsetzung einer Untersuchungskommission vor. Am 28. November widersetzte sich die Sowjetregierung diesem Vorschlag und erklärte, nicht mehr an den Nichtangriffspakt von 1932 gebunden zu sein. Ohne Kriegserklärung griff die Rote Armee am 29. November 1940 Finnland an. Otto Kuusinen, ein exilierter finnischer Kommunist und ehemaliger Sekretär der Komintern, bildete eine finnische Marionettenregierung, die am 1. Dezember 1940 durch das Präsidium des Obersten Sowjets der Sowjetunion als legitime Regierung Finlands anerkannt wurde.

Finnland wandte sich an den Völkerbund, dessen Versammlung am 11. Dezember 1940 die Beratungen aufnahm. Drei Tage später bezeichnete der Völkerbund die Sowjetunion als den Angreifer.

Dank einem heldenhaften Widerstand konnte Finnland am 12. März 1940 einen Waffenstillstand erzwingen, durch den es nur das Gebiet von Karelien verlor.

Rumänien

Mit Rumänien hatte die Sowjetunion keine direkten, bilateralen Verträge. Aber beide Staaten hatten den Briand-Kellogg-Pakt vom 9. Februar 1929 und auch das Abkommen über die Definition des Angreifers vom 3. Juli 1933 unterzeichnet. Es folgt daraus, dass beide Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen auf den Krieg verzichtet hatten.

1932 wurden Verhandlungen aufgenommen, die zum Abschluss eines Nichtangriffspaktes hätten führen sollen. Sie scheiterten, weil die Sowjetunion Bessarabien — das Rumänien nach dem Ersten Weltkrieg erhalten hatte — nicht als ein rumänisches Territorium anerkennen wollte.

Litvinov erklärte in der Presse bei dieser Gelegenheit, dass die Sowjetunion in keiner Weise daran denke, eine hängige Frage wie Bessarabien je durch Gewalt zu lösen. Noch am 29. März 1940 führte Molotow vor dem Obersten Sowjet aus, dass der vertragslose Zustand mit Rumänien auf Bessarabien zurückzuführen sei, dessen Besetzung von der Sowjetunion nicht anerkannt worden war, dass aber dennoch kein Einsatz militärischer Mittel geplant sei, um dieses Territorium in die Union zurückzuführen. «Deshalb gibt es für eine Verschlechterung der sowjetisch-rumänischen Beziehungen keine Ursache.»

Das war allerdings unrichtig. Die Aufteilung Rumäniens war bereits im Geheimprotokoll zum Stalin-Hitler-Pakt festgelegt worden. Danach sollte Bessarabien an die Sowjetunion gehen. Im Juni 1940 verlangte die Sowjetunion von Hitler auch noch die Bukowina.

Am 26. Juni wurden sowjetische Truppen an der rumänischen Grenze konzentriert. Spät abends übergab Molotow dem rumänischen Gesandten in Moskau, Danescu, eine Note, in der ausgeführt wurde, dass die rumänische Souveränität über Bessarabien nie anerkannt worden sei und deshalb sofort diskutiert werden müsse, wobei die Abtretung der Nordbukowina an die Sowjetunion als bescheidene Kompensation für die 22jährige rumänische Herrschaft über Bessarabien ins Auge gefasst werden müsse. Die Note verlangte eine Stellungnahme der rumänischen Regierung bis zum 29. Juni.

Am 27. Juni schlug Rumänien Verhandlungen zur Beilegung aller Fragen, die die Beziehungen zwischen beiden Ländern trübt, vor. Gleichen Tags wurde dieser Vorschlag durch die Sowjetunion abgelehnt und eine Evakuierung der beiden Territorien innerhalb 4 Tagen vom 28. Juni morgens 02.00 Uhr an mit gleichzeitiger Besetzung durch sowjetische Truppen verlangt.

Die rumänische Regierung war angesichts der sowjetischen Drohungen gezwungen, das Ultimatum anzunehmen und beide Gebiete an die Sowjetunion abzutreten.

Am 24. September 1941 war die Sowjetunion der von Churchill und Roosevelt ausgearbeiteten Atlantik-Charta beigetreten. Dadurch verpflichtete sich die Sowjetunion ausdrücklich, keine territoriale Vergrößerung ihres Gebietes anzustreben, keinerlei territoriale Veränderung zu wünschen, die nicht den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der betreffenden Völker entsprechen, und das Recht aller Völker, sich ihre Regierungsform selber zu wählen, streng zu achten.

Auch die Atlantik-Charta wurde von der Sowjetunion verletzt. Nachdem Hitler am 22. Juli 1941 in Russland einfiel, und zeitweise gewaltige Erfolge erzielte, verlor die Sowjetunion die zu Anfang des Krieges in Verletzung der vertraglichen Abmachungen annexierten Gebiete. Nach Abschluss des Waffenstillstandes am 8. Mai 1945 wurde jedoch die erneute Annexion der oben beschriebenen baltischen Republiken, finnischer und rumänischer Territorien vollzogen.

Nicht genug damit. Nachdem die Rote Armee 1944 Polen «befreite» und im Dezember die Polnische Provisorische Regierung eingesetzt wurde, legte man die polnisch-sowjetische Grenze auf der Curzon-Linie fest, wodurch Polen 8 Wojewodschaften mit rund 180 000 Quadratkilometer mit einer Vorkriegsbevölkerung von knapp 12 Millionen verlor.

Das ehemals ostpreußische Gebiet mit der Stadt Königsberg wurde als Kaliningrad der Union einverlebt.

In einem Vertrag mit der Tschechoslowakei vom Juli 1945 wurde Ruthenien an die Sowjetunion abgetreten.

Auf der Krim-Konferenz verlangte und erhielt die Sowjetunion im Februar 1945 die japanische südliche Hälfte der Insel Sachalin sowie die Kurilen zugesprochen.

Vorgängig, im August 1944, hatten Sowjettruppen den kleinen, ehemals unabhängigen asiatischen Eingeborenen-Staat von Tannu Tuva besetzt und sowjetisiert und, zunächst als Volksrepublik der Sowjetunion und später als autonomes Gebiet der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, einverlebt.

Am 14. Juni 1946 endlich wurde Afghanistan zu einer Grenzkorrektur, der Abtretung des Randgebietes Kuschka, bewogen, wiewohl die Sowjetunion am 31. August 1926 einen Nichtangriffspakt und Afghanistan geschlossen hatte und Afghanistan nicht zu den feindlichen Mächten gehörte. Diese gegen die Atlantik-Charta verstörende territoriale Vergrößerung der Sowjetunion gibt folgendes Bild:

	Gebiet in km ²	
	Bevölkerung	
Finnische Provinzen	450 000	65 000
Polnische Provinzen	11 800 000	181 000
Estland	1 122 000	45 000
Lettland	1 951 000	64 000
Litauen	2 957 000	65 000
Rumänische Provinzen		
Bessarabien	3 200 000	44 000
Bukowina	500 000	6 000
Königsberger Gebiet	1 187 000	14 000
CSR-Gebiete	731 000	13 000
Süd-Sachalin	415 000	36 000
Kurilen	18 000	10 000
Tannu Tuva	65 000	166 000
Kuschka	?	?
Total Bevölkerung	24 396 000	
Fläche	709 000	
(Sowjetunion, Bevölkerung gesamthaft heute: 208 826 000)		
Fläche: 22 403 000 Quadratkilometer.		
Durch die Atlantik-Charta hatten die Signatarmächte jedem Volk das Recht zuge-		

Bitte umstehende Erklärung in verschlossenem, frankiertem Umschlag als Brief an

Administration

DER KLARE BLICK

Schweizerisches Ost-Institut
Postfach 1178, Bern-Transit

zu schicken.

standen, sich seine Regierung frei zu wählen.

Dieses Recht wurde durch die Abkommen von Jalta vom Februar 1945 bestätigt: Für die meisten Länder waren freie Wahlen unter Aufsicht der Viermächtekommision vorgesehen. Trotz wiederholter Proteste und Mahnungen wurden diese Wahlen in Verletzung der Abkommen so beeinflusst, dass die kommunistischen Parteien langsam aber sicher die Macht übernehmen und diese Länder dadurch der Herrschaft Moskaus ausliefern konnten. Auf diese Weise wurden Polen, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Ungarn, die Tschechoslowakei und die Deutsche Demokratische Republik in Europa kommunistisch, in Asien Nordkorea, während ebenfalls in Asien China und Nordvietnam durch Fehler des Westens in kommunistische Hände fielen und sich die Mongolei bereits nach dem Ersten Weltkrieg widerstandslos nach einem kurzen weissrussischen Terror der Sowjetunion zuwandte.

Den Abschluss dieser Periode bildete der kommunistische Invasionsversuch in Südkorea. Der Konflikt begann am 25. Juli 1950 und ist heute noch nicht endgültig beigelegt.

Der Rat der Aussenminister der drei Grossmächte hatte am 27. Dezember 1945 in Moskau beschlossen, eine koreanische provisorische und demokratische Regierung zu bilden und freie Wahlen durchzuführen. Die Sowjetregierung verhinderte solche Wahlen unter dem Patronat der Uno und organisierte Nordkorea als Satelliten. Durch falsche Berichte selbstsicher gemacht, ermutigte die Sowjetunion Nordkorea zum Angriff auf Südkorea. Der Sicherheitsrat der Uno brandmarkte Nordkorea als den Angreifer und setzte Truppen unter der Flagge der Uno zur Verteidigung Südkoreas ein.

Durch dieses vertragswidrige Verhalten konnte sich die Sowjetunion die Herrschaft über die in der folgenden Tabelle aufgeführten Länder sichern:

Europa	Bevölkerung	Fläche in km ²
Albanien	1 421 000	29 000
Bulgarien	7 667 000	111 000
DDR	17 517 000	107 000
Polen	28 300 000	312 000
Rumänien	17 579 000	238 000
Tschechoslowakei	13 353 000	128 000
Ungarn	9 815 000	93 000
	95 652 000	1 018 000
Asien		
China	653 334 000	9 597 000
Mongolei	1 010 000	1 531 000
Nordkorea	9 600 000	124 000
Nordvietnam	13 800 000	159 000
	677 744 000	11 411 000
Insgesamt	773 396 000	12 429 000

Dass Rotchina sehr bald eine eigene, noch extremere Linie einschlug und heute in vielen Punkten den Willen Moskaus nicht mehr achtet, ist in diesem Zusammenhang von sekundärer Bedeutung.

Damit fand die Aera Lenins und Stalins ihren Abschluss. Ist seither ein grundsätzlicher Wechsel eingetreten? Vorbedingung dafür wäre nicht zuallererst eine formelle Erklärung der Sowjetregierung, wonach sie sich von der bisherigen Politik distanziere, sondern eine Aenderung des bisherigen Verhaltens in Taten. Beides ist aber unterblieben.

S talin starb 1953. Wenige Wochen nach seinem Tode versuchte das ostdeutsche Volk, den Unterdrücker in einem Massenaufstand abzuwerfen. Nach anfäng-

lichem Zögern intervenierten sowjetische Truppen und stützten das Regime von Pieck und Ulbricht.

1955 übernahm Chruschtschew die Macht. Am 20. Kongress der KPdSU kritisierte er in einer Geheimrede Stalin, beschränkte sich aber auf rein persönliche Unzulänglichkeiten des ehemaligen Diktators, dessen Brutalität und dessen militärische Unfähigkeit. Die Geheimrede enthielt im Gegensatz zu einer weitverbreiteten, irrtümlichen Meinung keine Kritik der Stalinischen aussenpolitischen Linie. Eine Distanzierung Chruschtschews von Stalins Politik liegt also in Worten nicht vor.

Die Verdienste Stalins als Förderer der Sowjetunion in der Welt wurden später auch von Chruschtschew, ausdrücklich anerkannt.

Der Fall Ungarn bewies endgültig, dass in der Sowjetunion nur die Führung, nicht aber die Politik ausgewechselt worden war.

Am 30. Oktober 1956 erklärte die Sowjetunion (und veröffentlichte diese Erklärung anderntags in der «Prawda»): «Eingedenk der Tatsache, dass die Anwesenheit in Ungarn von sowjetischen Militäreinheiten als Vorwand für eine weitere Verschlechterung der Lage dienen könnte, hat die Sowjetregierung die militärische Führung angewiesen, die sowjetischen Einheiten aus Budapest zurückzuziehen, sobald dies von der ungarischen Regierung als notwendig bezeichnet wird. Gleichzeitig ist die Sowjetregierung bereit, mit der ungarischen Regierung und andern Mitgliedern des Warschauer Paktes Verhandlungen über die Frage der Anwesenheit sowjetischer Truppen auf ungarischem Territorium aufzunehmen.»

Diese sowjetischen Truppen waren in Ungarn auf Grund der Abmachungen des Warschauer Vertrages vom 14. Mai 1955 stationiert. Dieser Vertrag sah die Stationierung sowjetischer Truppen in den Staaten des Vertragssystems vor zur «gemeinsamen Verteidigung nach Vereinbarung zwischen diesen Staaten». Unter dieser «gemeinsamen Verteidigung» war die Verteidigung gegen den bewaffneten Angriff eines anderen Staates zu verstehen. Das ergibt sich aus Artikel vier des Warschauer Paktes, der sich auf den Fall «eines bewaffneten Ueberfalls in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages» bezieht.

Der «bewaffnete Angriff» bezieht sich auch gemäss der sowjetischen Rechtsauffassung, wie sie verschiedentlich in der Literatur erklärt worden ist, ausschliesslich auf die Beziehungen zwischen Staaten. Ungarn aber erlitt keinen Angriff eines fremden Staates.

In Artikel 6 der von der Sowjetunion im Jahre 1953 der Uno unterbreiteten Definition der Aggression wurde zu dieser Frage im besonderen ausgeführt: «Angriffe im Sinne von Artikel 1 oder Akte der wirtschaftlichen, ideologischen oder indirekten

Aggression ... können durch keine Erwägung politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Natur gerechtfertigt werden ... Insbesondere können nicht als Rechtferigung gelten: Die interne Lage eines Staates, wie zum Beispiel: ... revolutionäre oder gegenrevolutionäre Bewegungen, Bürgerkrieg, Unruhen oder Streik; Errichtung oder Aufrechterhaltung einer bestimmten politischen wirtschaftlichen oder sozialen Ordnung in einem Staat...»

Die rechtmässige ungarische Regierung von Imre Nagy verlangte den Rückzug der sowjetischen Truppen und erhielt ihn zugesichert. Um die Modalitäten dieses Rückzuges zu besprechen, begab sich eine offizielle ungarische Delegation unter Führung von Verteidigungsminister General Pál Maléter am 3. November abends ins Hauptquartier des sowjetischen Kommandanten. Die Delegation wurde dort von sowjetischen Mäitäs verhaftet. Am 4. November früh fielen neue sowjetische Truppenverbände in Ungarn ein und brachen den Widerstand des ungarischen Volkes.

Das war Chruschtschews Fortführung leninischer und stalinischer Tradition des Vertragsbruches, der sich rechtfertigt, sobald er der Sowjetunion nützt.

Die Frage, ob die Sowjetunion sich der Rechtsmoral gegenüber verpflichtet fühlt, kann auf Grund der vorstehenden Ausführungen verneint werden. Ob ein Abkommen eingehalten wird, entscheidet sich nicht nach dem Inhalt der Verpflichtungen, sondern vielmehr daran, ob es mehr Vorteile bringt, den Vertrag einzuhalten oder ihn zu brechen. In der Regel hat die Sowjetunion genügend Macht, um diese Frage verhältnismässig frei entscheiden zu können. Wegen eines sowjetischen Vertragsbruches vermag heute kein Land in der Sowjetunion zu intervenieren, und andere allfällige diskriminierende Massnahmen berühren die Sowjetunion sehr wenig. Da die Sowjetunion in der Frage der Vertragstreue sich heute von reinen Nutzenüberlegungen leiten lässt, könnte sie möglicherweise durch ein geeignetes Verhalten des Westens dazu gezwungen werden, Kostenüberlegungen anzustellen. Anstatt dass sich die Sowjetregierung überlegt, ob sie mehr Nutzen hat, einen Vertrag einzuhalten oder ihn zu brechen (und deshalb Verträge nur soweit befolgt, als sie ihr nützlich sind), sollte sie zur Ueberlegung verhalten werden, dass gegebenenfalls der Bruch eines Vertrages mehr kosten könnte, als dessen Einhaltung.

Voraussetzung dafür ist allerdings eine Koordinierung der heute noch zersplitterten Kräfte im Westen, Voraussetzung ist auch eine Vermeidung des weiteren relativen Machtabbaus des Westens gegenüber der sowjetischen Welt.

Nur wer über die nötigen Machtmittel verfügt, kann die Einhaltung internationaler Verträge durch die Sowjetunion mittelbar erzwingen.

Abonnementserklärung

Der Unterzeichnete bestellt die Wochenzeitung «DER KLARE BLICK»
für ein halbes Jahr zu Fr. 10.-*)
für ein Jahr zu Fr. 20.-*)

Der Beitrag wird mit Einzahlungsschein erhoben.

Bitte Blockschrift!

Name

Adresse

*) Gewünschtes bitte unterstreichen.